

richten, auch andere Neu-Jahrs- und übliche Onera richtig abzuzagen sollen; Urkundlich Unsers aufgedruckten Thum-Capitularischen Insiegels und Secretarii Hand-Unterschrift. Signatum Paderborn den 3. Februarii Anno 1719.

Ex speciali Mandato

(L.S.)

Casp. Philip. Brencken,
Seer.

XXIII.

XXIII.

Edict

über die im Jahr 1719 publicirte Juden-Ordnung.

von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, Probst des Stifts Alten Dettingen, in Ober- und Nieder-Bavaren, auch der Oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Wehrt ic. Fügen hiermit zu wissen; Nachdemalnen Wir die unterm dritten Februarii des letzt entwichenen 1719ten Jahs erneute und durch öffentlichen Druck ins Land publicirte Juden-Verordnung auf beschéhene weitere Vorstellungen, in ein- oder anderen Posten einigermassen zu modifizieren diensam und nöthig zu seyn befunden; Als verordnen Wir hiermit gnädigst, daß

1. Ad Cap. 2. S. 1. wegen des Handels an Sonn- und Feiertagen die Juden nicht öffentlich handeln, sondern sich hierin denen Christen conformiren, und

2. Die

2. Die Cap. 3. S. 25. verordnet Visitation mehr nicht als ein- oder zweymal im Jahr, auch mit wider die Verdächtige und jedesmal mit Unseren Beamten Vorwissen und Bewilligung vorgenommen, so dann.

3. Ad Cap. 3. S. 5. von denen Capitalien, so auf 25. Rthlr. oder weniger sich betragen, die Zinsen ad zehn- so aber höher und bis 100 Rthlr. sich erstrecken 8 pro Cent. in grösseren Summen aber nur 6 Rthlr. jährlich zu erheben, denen Juden erlaubt seyn solle. So viel aber.

4. Die Schuld-Briefe anbelangen, erklären Wir hiermit gnädigst, daß, wann solche anfangs entweder gerichtlich aufgerichtet, oder aber nachgehends gerichtlich confirmirt worden, die Cap. 3. S. 19. anbefohlene Renovation nicht nöthig seye.

Damit nun diese Unsere Modification und Verordnung zu Unserer Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch sonstigen zu bestimmunglichen Wissenschaft gerathen möge,

So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß solche durch öffentlichen Druck publicirt und kund gemacht, denselben auch ihres Inhalts gehörig nachgelebt werden solle.

Urkundlich Unsers hierunter gesuchten Hochfürstl. Handzeichens und Secreta. Signatum Münster den 8ten Januarii 1720.

Clement August. (L.S.)

XXIV.

XXIV.

Verordnung über die Jurisdiction der Gerichtshabenden Cavaliers im Ober-Amt Dringenberg.

Von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Niederbayern, auch der oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkloh und Werth rc.

Thuen kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die unsrer Unserm Ober-Amt Dringenberg begüterte und Gerichtshabende Cavaliers bey lebt vorgewesenem Land-Tage angetragen und verlanget haben, daß wenigst die Oberamtliche Unter-Beamte, als: Vo- und Freygrafen, Richter und Rögte angewiesen werden mögten, obgedachte Cavaliers in Fällen, wann wider dero Hintersassen etwas erkannt würde, zu requiriren; Wie dann auch

Daß die Executiones von denen Ober-Gerichteten immediate denen Adlichen Gerichtshaberen intra Limites ipsorum Jurisdictionis demandirt, und dieses alles gewöhnlicher manen publicirt und kund gemacht werden möchte; Und Wir dann auf Uns von Unser Pa-

Sweyter Theil.

N

Def.